

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.11.2013

Geschäftszahl

2012/01/0075

Rechtssatz

Den Tatbestand der Übertretung nach § 8a Abs. 2 Z. 1 iVm §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 1 und 6 Wr. ProstitutionsG, deretwegen jemand bestraft wurde, weil er es unterließ, für die Einstellung der Prostitutionsausübung zu sorgen, erfasst die Regelung des § 20 Abs. 6 WPG 2011 nicht.